KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER BRAUEREIEN

und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung /Genuss, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

A. Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt:

a) räumlich

Für alle Bundesländer der Republik Österreich.

b) fachlich

Für alle dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie/Verband der Brauereien angehörenden Betriebe.

c) persönlich

Für alle in den unter Punkt b) genannten Betrieben beschäftigten Angestellten.

B. Ergänzung des Zusatzkollektivvertrages für die Angestellten der Österreichischen Brauereien vom 12. November 1985 idgF.

Der § 7 "Dienstaltersonderzahlung" wird um einen Absatz 2 ergänzt:

2. Die Dienstaltersonderzahlung (DASZ) kann im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und ArbeitnehmerIn auch in Zeit konsumiert werden.

Voraussetzung hiefür ist:

- a) Abschluss einer Betriebsvereinbarung oder wenn kein Betriebsrat bestehtmittels schriftlicher Einzelvereinbarung.
- b) Einrichtung eines eigenen Zeitkontos auf welches ausschließlich Dienstaltersonderzahlungszeiten gebucht werden (idF DASZ-Zeitkonto).
- c) Die Umrechnung obiger Prozentsätze, zu oben ausgeführten Terminen und Bedingungen. Wobei sich die Stundenanzahl bei Vollzeitbeschäftigung unter Zugrundelegung einer Basis von 167 Monatsstunden berechnet. z.B. Anspruch auf 50% Dienstaltersonderzahlung = 50% von 167 = 83 Stunden und 30 Minuten Zeitguthaben.
- d) Jede/r Arbeitnehmer/in erhält zum Jahresende eine schriftliche Information über die gutgeschriebenen Stunden auf seinem/Ihrem DASZ-Zeitkonto.

- e) Die Konsumation der auf dem DASZ-Zeitkonto gutgeschriebenen Stunden erfolgt in beiderseitigem Einvernehmen und ausschließlich in ganzen Tagen.
- f) Im beiderseitigen Einvernehmen können die auf dem DASZ-Zeitkonto gutgeschriebenen Stunden jederzeit, ganz oder teilweise, ausbezahlt werden. In diesem Fall werden die Stunden 1:1 und auf Basis des jeweils aktuellen Monatsgrundgehaltes* aliquot ausbezahlt.
- g) Sollten bei Beendigung des Dienstverhältnisses Zeitguthaben am DASZ-Zeitkonto offen bleiben, so werden diese 1:1 und auf Basis des jeweils aktuellen Monatsgrundgehaltes aliquot ausbezahlt.
- h) Der Anspruch verfällt nicht durch Zeitablauf.
- i) Der § 7 sechster Absatz (Aliquotierung) ist auf Zeitguthaben des DASZ–Zeitkontos nicht anwendbar.
- j) Das Guthaben auf dem DASZ–Zeitkonto wird, soweit es den Betrag des 5fachen Monatsgrundgehaltes nicht übersteigt, mit Ende des Dienstverhältnisses fällig; der Rest kann vom sechsten Monat an in monatlichen im Voraus zahlbaren Teilbeträgen abgestattet werden.
- k) Die Betriebsvereinbarung gemäß Pkt. B § 7 Abs. 2a ist den diesen Kollektivvertrag abschließenden Parteien (Fachverband der Nahrungs- und Genussmittel-industrie, Gewerkschaft GPA DJP) unverzüglich nach Abschluss zu über-mitteln.
- In Betrieben, in denen kein Betriebsrat besteht, ist die Einzelvereinbarung, den diesen Kollektivvertrag abschließenden Parteien (Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Gewerkschaft GPA DJP) unverzüglich nach Abschluss zu übermitteln.
- m) Die Einzelvereinbarung tritt erst in Kraft, wenn die diesen Kollektivvertrag abschließenden Parteien nicht innerhalb von 2 Wochen nach Übermittlung der Einzelvereinbarung schriftlich widersprechen.

D. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft.

^{*} Monatsgrundgehalt = kollektivvertragliches Mindestgehalt + allfällige Überzahlung (nicht: Überstundenpauschalien, Sachbezüge, Zulagen, Zuschläge, Prämien, usw.)

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführerin

GD KR DI MARIHART Mag. KOSSDORFF

VERBAND DER BRAUEREIEN

Obmann Geschäftsführerin

Mag. MENZ Mag. KAUFMANN-KERSCHBAUM

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Vorsitzender Geschäftsbereichsleiter

KATZIAN PROYER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft / Nahrung / Genuss

Vorsitzende Wirtschaftsbereichssekretär

TREML Mag. HIRNSCHRODT